

SATZUNG DER GEMEINDE KLEIN KUSSEWITZ ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 2 VOLKENSHAGEN - AN 'N HOGEN BARG

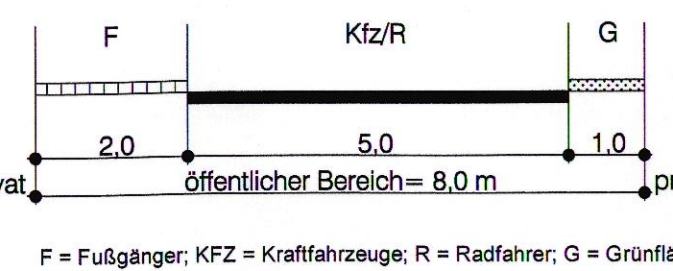
ÖSTLICH DER STRASSE NACH OBERHAGEN, NÖRDLICH UND ÖSTLICH DES FRIEDHOF

TEIL A: PLANZEICHNUNG



STRASSENQUERSCHNITT M. 1:100

Schnitt A-A'



Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141) sowie nach § 8 des Landesbauordnung (LBAuO M-V) in der Neufassung vom 05. Mai 1998 (GVBl. M-V Nr. 16 S. 408) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Klein Kussewitz vom 23. 04. 2001 und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 2 Volkenshagen - An 'n Hogen Barg für den Bereich östlich der Straße nach Oberhagen, nördlich und östlich des Friedhofs in Volkenshagen mit den Flurstücken 9/2, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 34/1 bis 34/4, 35 und Teilen der Flurstücke 19, 29, 36 und 59/5 der Flur 1 der Gemarkung Volkenshagen, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. Januar 1999 (BGBl. I S. 132), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbau land vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 446) sowie die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnerverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58).

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlage
-------------	-------------	-----------------

I. FESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB), § 1 - 11 der Baunutzungsverordnung (BauNVO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. 1. 1999)

	Kleinsiedlungsgebiete WS	(§ 2 BauNVO)
	Allgemeine Wohngebiete WA	(§ 4 BauNVO)
	Mischgebiete, eingeschränkt Mi e	(§ 6 BauNVO)

MASZ DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

0,4	Grundflächenzahl GRZ, z.B. 0,4
II	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß, z.B. II (oberstes Geschos ist Dachgeschos)
FH	Firsthöhe als Höchstmaß über Gehweg
TH	Traufhöhe als Höchstmaß über Gehweg
DN	Dachneigung als Mindest- und Höchstmaß

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

	offene Bauweise
	nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
	Steldach als Sattel- oder Krüppelwalmdach
	Baugrenze

VERKEHRSLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

	Straßenverkehrsflächen
	Straßenbegrenzungslinie
	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Zweckbestimmung:

	öffentliche Parkfläche
--	------------------------

Ein- bzw. Ausfahrten und Anschließ anderer Flächen an die Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4, 11 und Abs. 6 BauGB)

	Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
--	--------------------------------

GRÜNFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

	Grünflächen
	öffentliche Grünflächen
	private Grünflächen

Zweckbestimmung:

	Spielplatz
	naturnaher Parkanlage, auch § 9 Abs. 1 Nr. 20
	Schutzgrün

FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)

	Umgrünung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses
Zweckbestimmung:	RRM Regenrückhaltemulde

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASZNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASZNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

	Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 6 BauGB)
	Erhaltung von Bäumen
	Umgrünung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a und Abs. 6 BauGB)

SONSTIGE PLANZEICHEN

	mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Anlieger zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)
	Umgrünung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 6 BauGB)
	Umgrünung der Flächen, die von der Bebauung freizulassen sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauGB)

Sichtfläche

	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)
--	--

II. KENNZEICHNUNGEN / DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

	vorhandene Höhe nach HN
	Nummer des Baugebietes
	vorhandene Flurstücksgrenze
	Flurstücksbezeichnung
	Bemaßung (z.B. 5,0 m)
	vorhandene hochbauliche Anlage

vorhandener Baum, Baumart, Stammumfang in cm

	vorgesehene Straßenführung
	Abgrenzung von Baugebieten

TEIL B: TEXT

Textliche Festsetzungen Rechtsgrundlage

I. ART UND MASZ DER BAULICHEN NUTZUNG: § 1 Abs. 2, 3, 4, 5 BauNVO

- Im allgemeinen Wohngebiet (WA) sind zulässig:
 bauliche Anlagen für die Nutzung nach § 4 BauNVO;
 nicht zugelassen werden: Gartenbaubetriebe, Tankstellen
 (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO)
 Im Kleinsiedlungsgebiet (WS) sind zulässig:
 bauliche Anlagen für die Nutzung nach § 2 Abs. 2 BauNVO.
 Im eingeschränkten Mischgebiet (Mi e) sind zulässig:
 bauliche Anlagen für die Nutzung nach § 6 Abs. 2 BauNVO mit Ausnahme von Tankstellen und Vergnügungsstätten. (§ 1 Abs. 5 BauNVO)

Die der Versorgung der Baugebiete mit Elektrizität, Gas und Wasser sowie zur Ableitung von Abwasser dienenden Anlagen sind in den Baugebieten zulässig. (§ 14 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 BauNVO)

Für die Baugrundstücke in den allgemeinen Wohngebieten gilt eine Größe von 600 m² als Mindestmaß. (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)

Carports und Garagen sind zwischen der Straßenbegrenzungslinie und der Baugrenze nicht zulässig.

Die im Teil A festgesetzte Traufhöhe gilt als Höchstmaß von der Oberkante des angrenzenden öffentlichen Gehwegs bis zur Schnittlinie der Außenfläche der Wand mit der Dachhaut-oberkante. Die Oberkante des Gehwegs gilt auch als Bezugspunkt für die im Teil A festgesetzte Firsthöhe. (§ 16 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO)

In den eingetragenen Sichtflächen sind bauliche Anlagen und Bepflanzungen nur bis zu einer Höhe von 0,70 m über Oberkante der einmündenden Fahrbahn zulässig mit Ausnahme hochstämmiger Bäume.

Die Festsetzung der Dachneigung im Teil A ist für Nebengebäude, Garagen und Carports nicht zwingend.

Für die Gestaltung der Außenwände sind Putz oder Ziegel- bzw. Klinkermauerwerk oder Holzverkleidungen zu verwenden.

Zäune sind an den Straßenbegrenzungslinien nur bis zu einer Höhe von 1,0 m als Holzzäune zulässig. Maschendrahtzäune sind von der Straßenbegrenzungslinie zurückzusetzen; zwischen Maschendrahtzäun und Straßenbegrenzungslinie ist eine Hecke zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

Müllsammlerbehälter sind auf den Grundstücken so anzuordnen und durch Mauern, Rankgerüste oder Pflanzungen so abzuschirmen, daß sie von der Straße aus nicht einsehbar sind.

III. FESTSETZUNGEN ZUR GESTALTUNG / ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN: § 86 LBAuO M-V

Die Firststrichung der Wohngebäude ist parallel oder im rechten Winkel zur nächstgelegenen Straße festgesetzt. Im Baugelbiet 1 wird die Firststrichung der Wohngebäude im rechten Winkel oder parallel zur Straßenbegrenzungslinie festgesetzt.

Die Festsetzung der Dachneigung im Teil A ist für Nebengebäude, Garagen und Carports nicht zwingend.

Für die Gestaltung der Außenwände sind Putz oder Ziegel- bzw. Klinkermauerwerk oder Holzverkleidungen zu verwenden.

Zäune sind an den Straßenbegrenzungslinien nur bis zu einer Höhe von 1,0 m als Holzzäune zulässig. Maschendrahtzäune sind von der Straßenbegrenzungslinie zurückzusetzen; zwischen Maschendrahtzäun und Straßenbegrenzungslinie ist eine Hecke zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

Müllsammlerbehälter sind auf den Grundstücken so anzuordnen und durch Mauern, Rankgerüste oder Pflanzungen so abzuschirmen, daß sie von der Straße aus nicht einsehbar sind.

III. FESTSETZUNGEN ZUR GRÜNORDNUNG: § 9 Abs. 1, Nr. 25 a, b BauGB

12. Auf den Verkehrsflächen und auf den angrenzenden Grünflächen sind gemäß Planzeichnung Straßenbäume in Reihen oder als Einzelbäume fachgerecht zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Abwechslung von den dargestellten Baumstandorten bis zu 3 m ist zulässig. Die Straßenbäume sind als dreimal verzweigte Höchststämme mit einem Stammumfang von mindestens 16-18 cm, gemessen in 1 m Höhe, in folgenden Arten zu pflanzen:
 Planstraße A: Winterlinde (Tilia cordata)
 innerhalb der Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern westlich der Straße „Auf der Heide“ sind heimische, standortgerechte Bäume und Sträucher gemäß Gehölzliste zu pflanzen; dabei ist einschließlich der vorhandenen erhaltenswerten Gehölze eine Pflanzdichte von 100 Gehölzen je 100 m² Fläche zu gewährleisten.
 An den Rändern der Grünfläche mit der Regenrückhalte mulde ist eine Reihe Bäume und Sträucher gemäß Gehölzliste zu pflanzen.

13. Je 200 m² nicht überbaubarer Grundstücksfläche ist ein standortgerechter mittel- bis hochkröniger Laubbaum oder Obstbaum als Hochstamm zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

14. Entlang des Nordrandes und des Ostrand des Wohngebietes ist auf den privaten Grundstücksflächen eine 5 m breite, dreireihige Feldhecke mit einem heimischen, standortgerechten Gehölz je 1 m Fläche fachgerecht anzupflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Je 20 m Heckenlänge ist ein Laubbäum zu pflanzen.

15. Im Baugelbiet Mi e sind 15 Bäume und 400 m² Hecke zu pflanzen.

16. Für die Pflanzgebiete im Plangebiet gelten folgende Mindestqualitäten (soweit nicht vorstehend anders festgesetzt):
 Bäume: Höchststamm, 3 x verpflanzt, Stammumfang 14-16 cm, gemessen in 1 m Höhe, Sträucher: 2 x verpflanzt, 100 bis 125 cm.

17. Gehölzliste:
 Bäume:
 Stiel-Eiche Tilia cordata
 Quercus robur Winter-Linde
 Schwarze Hainbuche Sorbus aucuparia
 Vogelkirsche Prunus avium
 Straucharten:
 Roter Hainbühl Cornus sanguinea
 Schlehe Prunus spinosa
 Weißdorn Crataegus laevigata
 Pfaffenhütchen Eonymus europaeus
 Hasel Corylus avellana
 Schneeball Viburnum opulus
 Wein-Rose Rosa rubiginosa
 Kornelkirsche Salix caprea
 Salix caprea

18. Die im Geltungsbereich des Bebauungsplans vorhandenen Bäume mit einem Stammumfang von mehr als 50 cm, bei Obstbäumen von mehr als 80 cm, sind zu erhalten und vor Beeinträchtigung während der Durchführung von Bauarbeiten durch Maßnahmen gemäß DIN 19622 zu schützen. Abragungen und Aufschichtungen innerhalb einer 1,5 m über den Boden zu unterhalten. Umgrünung entlang der Straße „Auf der Heide“ zu versichern und im Bereich des Kleinsiedlungsgebietes und des Mischgebietes in den Dorfteil einzulassen.

19. Die befestigten Flächen der Gehwege, der öffentlichen und privaten Pkw-Stellplätze sowie Wege innerhalb der Grünflächen sind in einer luft- und wasserdurchlässigen Bauweise (Rasengittersteine, Pflasterterrassen, Schotterflächen) auszuführen.

IV. SONSTIGE FESTSETZUNGEN:

20. Das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser ist zu versickern. Das auf der Fläche der Planstraße A anfallende Regenwasser ist im Bereich der allgemeinen Wohngebiete über die Regenrückhalte mulde entlang der Straße „Auf der Heide“ zu versickern und im Bereich des Kleinsiedlungsgebietes und des Mischgebietes in den Dorfteil einzulassen.

HINWEISE:

Das Wohngebiet „An 'n Hogen Barg“ liegt 1 km von der Grenze des Landplatzes Purkhof entfernt, innerhalb der Platzrunde, d.h. das Wohngebiet wird umflogen. Dadurch können Lärmbeeinträchtigungen auftreten. Entsprechend den Auflagen zur Genehmigung des Flugbetriebes und den Betriebsvorschriften wird auch bei einer Zunahme der Zahl der Starts und Landungen die Fluglärmimmission im geplanten Wohngebiet als zumutbar eingeschätzt, da ein Überschreiten der schalltechnischen Orientierungsweite für allgemeine Wohngebiete von 55 dB(A) am Tage und 40 dB(A) nachts nach DIN 18005 nach der Schallimmissionsprognose GP 125/93 nicht zu erwarten ist. Dieser Hinweis ist dem Erwerber eines Grundstücks vom Bauträger mitzuteilen, wenn der künftige Grundstücks- und Gebäudeeigentümer nicht bereits als Bauherr durch Einsicht in den Bebauungsplan Kenntnis von diesem Hinweis erlangt hat.

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 Denkmalschutzgesetz M-V in der Fassung vom 06.01.1998 (GVBl. M-V S. 13) die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker der Überreste, der Leiter der Arbeiten, der Grundstückseigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Diese Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

Bei der Realisierung von Bauvorhaben entstehende Abfälle, hier insbesondere Bodenaushub und Baubfälle aus Rückbau von Gebäuden und baulichen Anlagen, sind entsprechend § 4 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) vorrangig zu vermeiden oder stofflich zu verwerten. Bodenaushub ist vorrangig auf der Baustelle wieder einzusetzen. Überschulmengen sowie sonstige Baubfälle sind einer anderweitigen direkten Verwertung zuzuführen bzw. zugelassenen Abfallverwertungsanlagen anzuliefern. Nicht verwertbare Abfälle aus dem Baugeschehen sind entsprechend § 10 KrW-/AbfG zugelassenen Abfallbeseitigungsanlagen anzuliefern. Entsprechend der kommunalen Abfallsatzung des Kreises Bad Döberen besteht Anschlusspflicht für bauliche Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgung. Werden bei Bauarbeiten Anzeichen für bisher unbekannte Belastungen des Untergrundes, wie abartiger Geruch, anomale Färbung, Austritt von verunreinigten Flüssigkeiten, Ausgasungen oder Reste alter Ablagerungen (Hausmüll, gewerbliche Abfälle usw.) festgestellt, ist der Grundstückseigentümer als Abfallbesitzer zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs nach § 11 KrW-/AbfG verpflichtet. Er unterliegt der Anzeigepflicht nach § 42 KrW-/AbfG.

Im Hinblick auf den vorbestehenden Gewässerschutz ist die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen (u.a. Heizöl) gemäß § 20 Abs. 1 LVaG bei der Unteren Wasserbehörde anzuzeigen.

Kartengrundlage: Lage- und Höhenplan, M. 1:1000, Stand Oktober 1993 Vermessungsbüro Manthey & Schmidt Bäderstr. 3, 18146 Rostock-Hinrichsdorf ergänzt durch APM nach Katasterkarte Stand Juni 1999 und örtl. Luftfotos.

Planverfasser: Architekt- und Planungsbüro Dr. Mohr Rostock

Bauführer: Dipl.-Ing. D. Schumacher, AK M-V 048/04-01 Rostock-Lübeck-Str. 15, 18055 Rostock, Tel.: 36200, Fax: 362011

Bearbeitungsstand: 08. 11. 2001

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 07.07.1992 Die örtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist vom 13.07.1992 - 24.08.1992 durch Auslegung erfolgt.

2. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 246 a Abs. 1 Nr. 1 BauGB beteiligt worden.

Klein Kussewitz, 28.08.01 (Siegel) Bürgermeister

3. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 17.03.1999/18.04.1994 durchgeführt worden.

Klein Kussewitz, 28.08.01 (Siegel) Bürgermeister

4. Dem von der Gemeindevertretung am 26.08.1999 zur Satzung beschlossenen Bebauungsplan wurde mit Schreiben des Landrates des Landkreises Bad Döberen vom 15.02.1999 die Genehmigung versagt. Durch Beschluß der Gemeindevertretung vom 17.05.1999 wird das Aufstellungsverfahren für den Bebauungsplan mit einem verkleinerten Geltungsbereich fortgesetzt.

Klein Kussewitz, 28.08.01 (Siegel) Bürgermeister

5. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 14./12.1999 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Klein Kussewitz, 28.08.01 (Siegel) Bürgermeister

6. Die Gemeindevertretung hat am 25.09.2000 den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Klein Kussewitz, 28.08.01 (Siegel) Bürgermeister

7. Die Entwürfe des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung haben in der Zeit vom 25.10.2000 bis zum 28.11.2000 während der Dienst- und Öffnungszeiten nach § 9 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung liefert dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 20.10.2000 im Mitteilungsblatt des Amtes Garzick bekanntgemacht worden.

Klein Kussewitz, 28.08.01 (Siegel) Bürgermeister

8. Der katastermäßige Bestand am 15.06.2001 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagemässigen Darstellung der Grenzpunkte gilt die Vorarbeit, daß eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1:3840 / 1:1000 vorliegt. Repräsentationen können nicht abgeteilt werden.

Klein Kussewitz, 28.08.01 (Siegel) Bürgermeister

9. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 25.09.2000 und am 23.04.2001 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Klein Kussewitz, 28.08.01 (Siegel) Bürgermeister

10. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 23.04.2001 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 23.04.2001 gebilligt.

Klein Kussewitz, 28.08.01 (Siegel) Bürgermeister

11. Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Beschluß des Landrates des Landkreises Bad Döberen vom 09.10.2001 AZ: 1061/2010/1305/037/02 mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.

Klein Kussewitz, 28.08.01 (Siegel) Bürgermeister

12. Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungswandelnden Beschluss der Gemeindevertretung vom 25.02.2002 geändert. Das Ergebnis der Verlegung des Landrats des Landkreises Bad Döberen vom 28.03.2002 AZ: 1061/2010/1305/037/02 ist bestätigt.

Klein Kussewitz, 28.03.2002 (Siegel) Bürgermeister

13. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgeteilt.

Klein Kussewitz, 28.03.2002 (Siegel) Bürgermeister

14. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Pflanz auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 28.03.2002 im Mitteilungsblatt des Amtes Garzick bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Genehmigung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Einspruchsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Ablauf des 22.03.2002 in Kraft getreten.

Klein Kussewitz, 28/03/02 (Siegel) Bürgermeister

ÜBERSICHTSKARTE M. 1: 50 000



GEMEINDE KLEIN KUSSEWITZ

Landkreis Bad Döberen / Land Mecklenburg-Vorpommern

BEBAUUNGSPLAN Nr. 2

Volkenshagen - An 'n Hogen Barg

östlich der Straße nach Oberhagen, nördlich und östlich des Friedhofs

Klein Kussewitz, 28.08.01 (Siegel) Bürgermeister